

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

St. Korbinian Heufeld

Für die Amtsperiode 2026 - 2030

§ 1 Einberufung

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung ist der Pfarrgemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
2. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
3. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung des Pfarrgemeinderates, dann hat der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates innerhalb von 14 Tagen den Pfarrgemeinderat einzuberufen.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen. Der Sitzungsleiter kann die Moderation an ein anderes Mitglied delegieren.
2. Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
3. Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
4. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat zustimmt.

§ 3 Protokoll

1. Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von dem / der jeweiligen Vorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer / Protokollführerin zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unverzüglich zuzuleiten.
2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates genehmigen das Protokoll oder melden Ihre Einsprüche oder Änderungswünsche innerhalb einer Woche nach Zustellung an die Vorsitzende oder die Schriftführerin. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.
3. Das genehmigte Protokoll ist der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu geben, in der Regel durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei.

§ 4 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel über Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens 1 Mitglied das verlangt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.
3. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen der zu geringen Zahl der anwesenden Mitglieder nicht gegeben, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates und die hinzu zu wählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer der Amtsperiode des Pfarrgemeinderates gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt umgehend eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder seinem Ehegatten /seiner Ehegattin einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Vertraulichkeit vom Pfarrgemeinderat beschlossen wurde. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist stets bei der Behandlung von personellen Angelegenheiten gegeben.

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am:

Vorsitzende/r

Beauftragter pastoraler
Mitarbeiter